

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 56

Ausgabetag 9. Oktober 1951

## Inhalt

6. 10. 1951	Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) — Interzonenhandelsverordnung — . . . .	911	
2. 10. 1951	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung . . . .	914	
3. 10. 1951	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung . . . . .	914	
			<b>Alliierte Kommandatura Berlin</b>
5. 10. 1951	Anordnung BK/O (51) 55 betr. Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgeschädigten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost)	914	

### Verordnung

über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) — Interzonenhandelsverordnung —

Vom 6. Oktober 1951.

Auf Grund des Art. 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (VOBl. I S. 304) wird folgendes verordnet:

#### Artikel I

Die Vorschriften der Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) — Interzonenhandelsverordnung — vom 18. Juli 1951 (BGBl. I S. 463) — Anlage — sowie die auf Grund dieser Verordnung erlassenen und noch zu erlassenden Durchführungsverordnungen finden in Berlin Anwendung.

#### Artikel II

Die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die in Artikel I genannte Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen und noch zu erlassenden Durchführungsverordnungen richtet sich in Berlin nach Art. 8 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (VOBl. I S. 304) in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung Nr. 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. Dezember 1950 (VOBl. 1951 I S. 51).

#### Artikel III

Die „Anordnung zur Durchführung des Abkommens über den Interzonenhandel 1949/1950 (Frankfurter Abkommen)“ und die „Regelung des Verfahrens für den Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Westsektoren von Berlin (amerikanischer, britischer und französischer Sektor) einerseits und der sowjetischen Besatzungszone und dem Ostsektor von Berlin andererseits vom 30. Dezember 1949 (VOBl. 1950 I S. 5)“ werden aufgehoben.

#### Artikel IV

(1) Der Senator für Wirtschaft und Ernährung macht die auf Grund der in Artikel I genannten Verordnung erlassenen und noch zu erlassenden Durchführungsverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

(2) Diese Verordnung mit der Anlage und die auf Grund der in Artikel I genannten Verordnung bisher erlassenen Durchführungsverordnungen treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter                      Dr. Eich  
Regierender Bürgermeister      Senator

#### Anlage

### Verordnung

über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) — Interzonenhandelsverordnung —

Vom 18. Juli 1951.

Auf Grund des Artikels II Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27. September 1949) und der Verfügung Nr. 140 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel 1949 S. 2165) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs verordnet die Bundesregierung:

#### § 1

#### Erteilung der Genehmigung

(1) Die nach Artikel I Abs. 2 des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27. September 1949) und der Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel 1949 S. 2165) erforderliche Genehmigung wird

- zum Verbringen von Waren aus den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) in das Bundesgebiet durch Ausstellung einer Bezugsgenehmigung,
- zum Verbringen von Waren aus dem Bundesgebiet in die Währungsgebiete der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) durch Ausstellung eines Warenbegleitscheines

erteilt.

(2) Waren im Sinne dieser Verordnung sind alle beweglichen Sachen, mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Wertpapieren, sowie elektrischer Strom.

(3) Mit der Bezugsgenehmigung oder dem Warenbegleitschein kann auch die Genehmigung für die Nebenleistungen des Warenverkehrs erteilt werden, deren Betrag in der Rechnung für die zu verbringenden Waren enthalten ist.

(4) Die Genehmigung kann beschränkt, bedingt, befristet oder unter Auflagen erteilt werden.

(5) Für fremde Rechnung dürfen Waren in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet nur von einem Beauftragten oder Vertretungsberechtigten auf Grund einer Genehmigung verbracht werden, die dem Auftraggeber oder dem Vertretenen zum Verbringen für eigene Rechnung erteilt worden ist.

(6) Für das Verbringen von belichteten Filmen oder belichteten Platten in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet gelten die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nicht.

## § 2

### Stellung des Antrages

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung oder eines Warenbegleitscheines ist bei der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Landesbehörde zu stellen, die für den Sitz, den Ort der Hauptniederlassung, den Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes für den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständig ist.

(2) Der Antrag kann nicht durch einen Bevollmächtigten, mit Ausnahme eines Prokuristen, gestellt werden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären, daß er die Waren für eigene Rechnung in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder verbringen läßt.

(4) Unter der Firma einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung dürfen Bezugsgenehmigungen oder Warenbegleitscheine bei der für die Zweigniederlassung zuständigen Landesbehörde nur beantragt werden, wenn in der gleichen Angelegenheit kein Antrag unter der Firma der Hauptniederlassung oder einer anderen Zweigniederlassung gestellt ist.

## § 3

### Form des Antrages und der Genehmigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Vorschriften über

1. die Form des Antrages,
2. die vom Antragsteller abzugebenden Erklärungen,
3. die dem Antrag beizufügenden Unterlagen,
4. die Form der Bezugsgenehmigung und des Warenbegleitscheines, die Zahl und Verwendung der Blätter zu erlassen.

## § 4

### Bedingungen für die Genehmigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, wenn er es zur Wahrung der Interessen der Gesamtwirtschaft des Bundesgebietes für erforderlich hält, befristete Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen eine Bezugsgenehmigung oder ein Warenbegleitschein zu erteilen ist. Er kann insbesondere bestimmen,

1. für welche Handelswaren und welchen Personen eine Bezugsgenehmigung oder ein Warenbegleitschein zum Verbringen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu erteilen ist;
2. welche Bestimmungen hinsichtlich der Gestaltung der Preise oder der Geschäftsbedingungen die Verträge, auf Grund deren Handelswaren in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden sollen, enthalten müssen;
3. welche Beförderungsmittel zum Verbringen von Handelswaren in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verwendet werden müssen;
4. daß Verträge der Genehmigung bedürfen, auf Grund deren Waren nach Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Dritten innerhalb des Bundesgebietes nach den Währungsgebieten der DM-Ost oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Dritten innerhalb der Währungsgebiete der DM-Ost in das Bundesgebiet verbracht werden sollen.

(2) Handelswaren im Sinne dieser Verordnung sind Waren, die nach ihrer Art zur gewerblichen Verwertung geeignet sind, es sei denn, daß wegen ihrer geringen Menge oder ihres geringen Wertes nicht anzunehmen ist, daß sie zur Veräußerung gegen Entgelt oder zur gewerblichen Verwertung bestimmt sind.

## § 5

Geltung, Aufbewahrung und Rückgabe der Genehmigung  
Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Vorschriften über

1. die Geltungsdauer der Bezugsgenehmigung und des Warenbegleitscheines,
2. die Aufbewahrung der Bezugsgenehmigung und des Warenbegleitscheines,
3. die Rückgabe der Bezugsgenehmigungen und der Warenbegleitscheine, die nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verwendet werden,

zu erlassen.

## § 6

### Ausnutzung der Genehmigung

(1) Auf Grund der Bezugsgenehmigung dürfen nur die in der Bezugsgenehmigung angegebenen Waren

1. bis zur genehmigten Menge und
2. bis zum genehmigten Betrag und
3. zu dem Preis, der sich aus dem Verhältnis der genehmigten Menge zu dem genehmigten Betrag ergibt, und
4. von den und an die Personen, die in der Bezugsgenehmigung bezeichnet sind, oder für Rechnung dieser Personen

in das Bundesgebiet verbracht werden.

(2) Auf Grund des Warenbegleitscheines dürfen nur die im Warenbegleitschein angegebenen Waren

1. bis zur genehmigten Menge und
2. bis zum genehmigten Betrag und
3. zu dem Preis, der sich aus dem Verhältnis der genehmigten Menge zu dem genehmigten Betrag ergibt, und
4. von den und an die Personen, die im Warenbegleitschein bezeichnet sind oder für Rechnung dieser Personen

aus dem Bundesgebiet verbracht werden.

## § 7

### Zuständigkeit

(1) Die Bezugsgenehmigung und der Warenbegleitschein werden durch den Bundesminister für Wirtschaft erteilt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann

1. die Ausführung dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung von ihm erlassenen Vorschriften nachgeordneten Behörden,
2. die Erteilung der Bezugsgenehmigung und des Warenbegleitscheines den für die Wirtschaft oder für die Ernährung zuständigen Obersten Landesbehörden oder Landesbehörden, die für das gesamte Gebiet eines Landes zuständig sind,

übertragen.

## § 8

### Übergangsstellen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, allgemein oder für den Einzelfall die Übergangsstellen zu bestimmen, über die Waren in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden dürfen.

## § 9

### Vorlage der Genehmigung

(1) Die Bezugsgenehmigung oder der Warenbegleitschein muß vor der Vorführung der Waren bei der Grenzkontrollstelle, Grenzzollstelle oder einer Zollstelle im Innern des Bundesgebietes erteilt sein.

(2) Die vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmten Blätter der Bezugsgenehmigung oder des Warenbegleitscheines sind spätestens bei der Vorführung vorzulegen oder können vor der Vorführung bei den im Absatz 1 angegebenen Stellen hinterlegt werden.

## § 10

## Zahlungen

(1) Zahlungen auf Grund der Bezugsgenehmigung oder des Warenbegleitscheines dürfen nur bis zum genehmigten Betrage geleistet oder angenommen werden.

(2) Zahlungen für in das Bundesgebiet verbrachte Waren dürfen nur an die hierfür zugelassenen Geldinstitute unter Aushändigung eines Blattes der Bezugsgenehmigung geleistet werden.

(3) Zahlungen für aus dem Bundesgebiet verbrachte Waren dürfen nur von den hierfür zugelassenen Geldinstituten gegen Aushändigung eines Blattes des Warenbegleitscheines geleistet werden.

(4) Im übrigen ist die Verfügung über Forderungen oder die Erfüllung von Verbindlichkeiten, die durch das Verbringen von Waren in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet entstehen, nur nach dem Verfahren und unter den Voraussetzungen zulässig, die der Bundesminister für Wirtschaft nach Anhören der Bank deutscher Länder vorschreibt.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft schreibt vor, welche Blätter der Bezugsgenehmigung oder des Warenbegleitscheines nach Absatz 2 oder 3 auszuhändigen sind und welche Geldinstitute im Sinne von Absatz 2 oder 3 zugelassen werden.

## § 11

## Statistische Erfassung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung Vorschriften über die statistische Erfassung

1. der erteilten Bezugsgenehmigungen oder Warenbegleitscheine,
2. der in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbrachten Waren,
3. der dafür vereinbarten Preise,
4. der Zahlungen und der Verfügungen über Forderungen oder der Erfüllung von Verbindlichkeiten,
5. der Anträge, die die Erteilung einer Bezugsgenehmigung oder eines Warenbegleitscheines erforderlich machen können,

zu erlassen.

## § 12

## Sendungen durch die Post oder die Eisenbahn

(1) Für die nachstehend bezeichneten Sendungen durch die Post oder die Eisenbahn, soweit sie nicht Handelswaren enthalten, ist zum Verbringen in das Bundesgebiet eine Bezugsgenehmigung oder zum Verbringen aus dem Bundesgebiet ein Warenbegleitschein nicht erforderlich.

1. Briefe;
2. Päckchen;
3. gewöhnliche Pakete und Expreßgutsendungen bis 7 Kilogramm;
4. Wertpakete bis 7 Kilogramm mit einer Wertangabe bis zu 50 Deutsche Mark.

(2) Sendungen der im Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art, die aus dem Bundesgebiet verbracht werden sollen, bedürfen nur dann keines Warenbegleitscheines, wenn

1. bei Päckchen der Umhüllung,
  2. bei Postpaketen der Paketkarte,
  3. bei Expreßgutsendungen der Expreßgutkarte
- ein Inhaltsverzeichnis nach näherer Bestimmung des Bundesministers für Wirtschaft angehängt ist.

## § 13

## Weitere Ausnahmen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, außer den in § 12 bestimmten Ausnahmen, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall zuzulassen.

## § 14

## Strafbestimmungen

Die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften richtet sich nach Artikel VIII des Gesetzes

Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27. September 1949) und der Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel 1949 S. 2165) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 über Devisenbewirtschaftung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514).

## § 15

## Schlußbestimmungen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. Die Verordnung über die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten zwischen dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands sowie dem Ostsektor von Berlin (Interzonenüberwachungsverordnung) vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439);
2. sonstige Vorschriften, die für das Verbringen von Waren in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet eine Genehmigung vorschreiben, insbesondere
  - a) die Verlautbarung des Bundesministers für Wirtschaft vom 31. August 1950 (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 8. September 1950) über die besondere Genehmigung für das Verbringen bestimmter Waren in das Bundesgebiet und
  - b) die Verlautbarungen des Bundesministers für Wirtschaft vom 2. Mai 1950 (Bundesanzeiger Nr. 87 vom 6. Mai 1950), 24. Mai 1950 (Bundesanzeiger Nr. 102 vom 31. Mai 1950), 15. Juni 1950 (Bundesanzeiger Nr. 116 vom 21. Juni 1950), 9. August 1950 (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 8. September 1950), 23. Oktober 1950 (Bundesanzeiger Nr. 217 vom 9. November 1950 — berichtigt: Bundesanzeiger Nr. 223 vom 17. November 1950), 14. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 19. Dezember 1950), 19. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 18 vom 26. Januar 1951), 1. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. März 1951), 9. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 52 vom 15. März 1951), 14. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 54 vom 17. März 1951), 13. April 1951 (Bundesanzeiger Nr. 71 vom 13. April 1951), 6. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 106 vom 6. Juni 1951), 29. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 5. Juli 1951) über die besondere Zustimmung für das Verbringen bestimmter Waren aus dem Bundesgebiet

in den jeweils geltenden Fassungen.

## § 16

## Geltung im Land Berlin

(1) Diese Verordnung, mit Ausnahme der Vorschrift des § 15, und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften und Richtlinien gelten auch im Land Berlin, sobald der Senat von Berlin diese Verordnung auf Grund des Artikels 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 306) erlassen hat. In diesem Falle ist im Sinne dieser Verordnung unter „Bundesgebiet“ auch das Land Berlin (amerikanischer, britischer und französischer Sektor) zu verstehen.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften werden im Land Berlin nach Artikel 8 der Verordnung der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 304) in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung Nr. 503 der Kommandanten zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 I S. 51) geahndet.

## § 17

**Inkrafttreten; Außerkräfttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) durch die Post oder die Eisenbahn vom 21. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 251 vom 30. Dezember 1950) außer Kraft.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519), § 114 der Bekanntmachung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 25. November 1911 (RGBl. 1912 S. 3) / 27. Oktober 1923 (RMBl. S. 1019) wird angeordnet:

## § 1

Für die Verwaltungsbezirke Zehlendorf, Steglitz, Schöneberg, Wilmersdorf, Tempelhof, Neukölln, Tiergarten, Wedding, Reinickendorf und Spandau von Berlin wird die in § 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. September 1950 (VOBl. I S. 444) angeordnete Maulkorbpflicht aufgehoben.

Für die Bezirke Charlottenburg und Kreuzberg von Berlin bleibt die Maulkorbpflicht bestehen.

## § 2

Die §§ 1, 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 3 und 4 §§ 3 ff. der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. September 1950 bleiben unberührt.

## § 3

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt am 3. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1951.

Der Senator für Gesundheitswesen

Dr. Conrad

**Bekanntmachung**

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 3. Oktober 1951.

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Aus-

stellungen vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 25. Januar bis 3. Februar 1952 in Berlin stattfindende „Grüne Woche Berlin 1952“.

Berlin, den 3. Oktober 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter  
Regierender Bürgermeister

Dr. Kielinger  
Senator

**Alliierte Kommandatura Berlin**

BK/O (51) 55

5. Oktober 1951

Betrifft: **Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost)**

An den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin.

1. Die Alliierte Kommandatura Berlin teilt Ihnen mit, daß sie gegen das sofortige Inkrafttreten der vom Berliner Senat am 30. Juli 1951 verabschiedeten Verordnung, durch die eine Bundesverordnung über die Kontrolle des Interzonenhandels in Berlin Gültigkeit erlangt, nichts einzuwenden hat.
2. Die Genehmigung dieser Verordnung seitens der Alliierten Kommandatura wird unter der Bedingung erteilt, daß der Senat wirksame Maßnahmen trifft, um zu gewährleisten, daß bei ihrer Durchführung Warenbegleitscheine für Güter, die aus den Westsektoren Berlins stammen, und Bezugsgenehmigungen für Waren, die in die Westsektoren Berlins aus dem Ostmarkwährungsgebiet eingeführt werden, lediglich mit dem Stempel der Berliner Behörden versehen sind. Es wird deshalb nicht von Ihnen verlangt, die im Schreiben BK/L (51) 93 vom 21. August 1951 niedergelegten Bedingungen einzuhalten.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

R. B. Sleeman, Oberstleutnant  
Vorsitzführender Sekretär

**VERLAGSMITTEILUNG**

Als Sonderdruck aus dem Steuer- und Zollblatt für Berlin erschienen:

**Einkommensteuer - Richtlinien 1950**

veröffentlicht am 1. Oktober 1951. 76 Seiten  
mit Kartonumschlag . . . . . DM 2,20

**Körperschaftsteuer-Richtlinien 1950**

veröffentlicht am 6. Oktober 1951. 20 Seiten  
mit Kartonumschlag . . . . . DM 1,-

Herausgeber Landesfinanzamt Berlin

\*

**Zolltarifgesetz**

veröffentlicht am 1. Oktober 1951 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 53  
242 Seiten, DM 4,75

**KULTURBUCH - VERLAG GMBH**

Berlin W 30 · Passauer Straße 4 · Telefon: 24 06 71

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.  
Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21-25, Telefon: 71 02 61, App. 3330.

Auslieferung: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon 24 06 71. Bestellung zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.

Bezugspreis monatlich 1,60 DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43. 23 223. 10. 51. ☐